

des Urteils folgende: Entscheidet das Kassationsgericht in der Sache selbst, so ersetzt es die kassierte Entscheidung durch seine eigene. Das Strafverfahren ist in diesem Falle mit Erlass des Urteils des Kassationsgerichts beendet. Hebt das Kassationsgericht die angegriffene Entscheidung auf, ersetzt es sie aber nicht durch sein eigenes Urteil, sondern verweist die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Instanzgericht zurück, wird die Strafsache mit der Verkündung der verweisenden Entscheidung bei dem angewiesenen Gericht anhängig. Das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen worden ist, führt dann das Verfahren nach den Bestimmungen der StPO zu Ende.

Paragraph 326 StPO entspricht diesen unterschiedlichen Wirkungen eines Kassationsverfahrens für die Fälle, in denen durch das Kassationsgericht das Verfahren noch nicht endgültig abgeschlossen wurde. Er regelt in Abs. 1, daß die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aus dem angegriffenen Urteil so lange andauert, bis ein erneutes rechtskräftiges Urteil vorliegt, und in Abs. 2, daß im Falle des Kassationsantrages oder des Kassationsurteils zugunsten des Angeklagten die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit Zustimmung des Antragstellers ausgesetzt werden kann. Ist nach der Auffassung des Antragstellers bereits zum Zeitpunkt der Stellung des Kassationsantrages eine weitere Verwirklichung der in der angegriffenen Entscheidung erkannten Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verfehlt — wenn z. B. der Antragsteller anstelle einer Strafe mit Freiheitsentzug eine Strafe ohne Freiheitsentzug anstrebt —, beantragt er zugleich die Aussetzung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Mit der Regelung, daß die bereits vollzogene Strafe mit Freiheitsentzug im neuen Sachurteil in voller Höhe anzurechnen ist (§ 327 StPO), wird auch im Kassationsverfahren das Prinzip des Verbots der doppelten Bestrafung für dieselbe Straftat durchgesetzt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß hinsichtlich der bereits vollzogenen Strafe mit Freiheitsentzug dem Verurteilten durch die Kassation der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung kein Nachteil entsteht.

**Literatur:** F. Mühlberger/H. Willamowski, „Wirksamere Ausgestaltung des Rechtsmittel- und des Kassationsverfahrens durch die StPO-Novelle“, NJ, 16/1975, S. 474.